

## ERSTE EINSCHÄTZUNG ZUR UMSETZUNG DER EFRE-SPEZIFISCHEN KONDITIONALITÄTEN IM LAND BREMEN

### Ex-ante-Konditionalitäten nach Themen

Anmerkung: Es sind nur Ex-ante-Konditionalitäten mit direktem Bezug zu solchen thematischen Ziele aufgeführt, die mit Blick auf den aktuellen Programmierungsstand für das Bundesland Bremen von Relevanz sind oder sein könnten.

Thematisches Ziel (tlw. korrigierte Nummerierung)	Ex-ante-Konditionalität	Erfüllungskriterien	Kommentierung / Bewertung
1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation ( <b>FuE-Ziel</b> ) (gemäß Artikel 9 Absatz 1)	1.1. <i>Forschung und Innovation:</i> Mit einer nationalen oder regionalen Innovationsstrategie für eine intelligente Spezialisierung im Einklang mit dem Nationalen Reformprogramm werden private Ausgaben für Forschung und Innovation mobilisiert, die den Merkmalen funktionierender nationaler und regionaler Systeme für Forschung und Innovation entsprechen	<p>Es existiert eine nationale oder regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die auf einer SWOT-Analyse beruht, damit die Ressourcen auf einige wenige Prioritäten für Forschung und Innovation konzentriert werden;</li> <li>– in der auf Maßnahmen zur Anregung von Investitionen in Forschung und technische Entwicklung (FTE) eingegangen wird;</li> <li>– umfasst ein Kontroll- und Überprüfungssystem.</li> </ul> <p>Der Mitgliedstaat verfügt über einen Rahmen, der eine Übersicht über die für Forschung und Innovation verfügbaren Mittel bietet.</p> <p>Der Mitgliedstaat hat einen mehrjährigen Plan angenommen, in dem Investitionen im Zusammenhang mit vorrangigen EU-Projekten (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen – ESFRI) im Haushalt nach Priorität erfasst werden.</p>	<p>Mit dem Innovationsprogramm 2020 und der darauf aufbauenden, derzeit erarbeiteten Clusterstrategie 2020 dürfte Bremen die wesentlichen Kriterien einer „Smart Specialisation Strategy“ erfüllen. In der Clusterstrategie wird entsprechend auf den Kontext der intelligenten Spezialisierung hingewiesen werden. Das im Rahmen der Strategie aufzustellende Kontroll- und Überprüfungssystem kann in enger Abstimmung mit dem Programmstellungsprozess für das bremische EFRE-OP entwickelt werden.</p>
3. Steigerung der Wettbewerbfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (gemäß Artikel 9)	3.1. Für die effiziente Umsetzung des Small Business Act (SBA) und die Überprüfung des SBA vom 23. Februar 2011 mit dem Grundsatz „Vorfahrt	<p>Insbesondere vorgesehen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Monitoringmechanismus, mit dem die Umsetzung des SBA gewährleistet wird, einschließlich einer Stelle zur</li> </ul>	<p>Zu 3.1: Die überwiegende Zahl der hier angesprochenen gesetzlichen Anforderungen und Normen für KMU (Genehmigungen, Erlaubnisse,</p>

<p>Absatz 3)</p>	<p>für KMU in Europa“ wurden konkrete Maßnahmen durchgeführt.</p> <p>3.2. Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.</p>	<p>Koordinierung von KMU-Themen auf allen Verwaltungsebenen („KMU-Beauftragter“);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Unternehmensgründung auf 3 Arbeitstage sowie der dafür anfallenden Kosten auf 100 EUR;</li> <li>– Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwands für die Beschaffung der zur Aufnahme und zum Betreiben der konkreten Tätigkeit eines Unternehmens erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen auf 3 Monate;</li> <li>– ein Mechanismus für die systematische Bewertung der Auswirkungen von Rechtsvorschriften auf KMU anhand eines „KMU-Tests“, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe von Unternehmen.</li> </ul> <p>Umsetzung dieser Richtlinie gemäß Artikel 12 der Richtlinie (bis 16. März 2013).</p>	<p>Zulassung) rsp. für die Gründung von Unternehmen liegen im Kompetenzbereich des Bundes (z.B. Gewerbeordnung, Handwerksordnung, WirtschaftsprüferG). Damit kann eine ggf. notwendige Anpassung lediglich auf dieser Ebene initiiert werden kann. Zudem gibt es zum SBA bundesweite Untersuchungen z.B. des IFM Bonn in den speziell auf einzelne Regionen oder Best Practise Regionen eingegangen wird. In den Ländern liegt nur die operative Umsetzung (in Bremen z.B. in Form des Mittelstandsförderungsgesetzes). Im Rahmen der Mittelstandsberichterstattung findet in Bremen u.a. ein Monitoring (alle zwei Jahre) statt.</p> <p>Zu 3.2: betrifft die nationale Ebene</p>
<p>4. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (gemäß Artikel 9 Absatz 4)</p>	<p>4.1. Energieeffizienz: Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>45</sup> nach Artikel 28 dieser Richtlinie. Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Umsetzung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erfolgt nach Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU.</li> <li>– Mit entsprechenden Maßnahmen wird ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU eingerichtet.</li> <li>– Die geforderte Sanierungsquote für öffentliche Gebäude wird erfüllt.</li> </ul>	<p>Die Umsetzung der aufgeführten EU-Richtlinien in nationales Recht erfolgt für alle besetzten Investitionsprioritäten (IV b, c, e) grundsätzlich auf Bundesebene. Ggf. erforderliche nachfolgende Rechtsanpassungen auf Landesebene sind derzeit nicht angezeigt. Die Erfüllungskriterien adressieren ebenfalls zuvorderst die Bundesebene und sind auf dieser Ebene zu prüfen und der EU mitzuteilen.</p>

	<p>Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020/46. Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen. Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG/48.</p> <p>4.2. Erneuerbare Energien: Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.</p>	<p>– Die Endkunden erhalten individuelle Zähler. – Effizientes Heizen und Kühlen wird im Einklang mit der Richtlinie 2004/8/EG gefördert.</p> <p>– Der Mitgliedstaat führte transparente Förderregelungen ein, räumte dem Netzzugang und der Einspeisung Vorrang ein und stellte öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen auf. – Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.</p>	<p>Zum Erfüllungskriterium „Sanierungsquote für öffentliche Gebäude“: Hier werden auch die Gebäude der Länder und Kommunen gemeint sein, so dass Bund, Länder und Kommunen ggf. gemeinsam eine Quote ermitteln müssten. Der definitorische Rahmen (z. B.: Welche öffentlichen Gebäude? Was ist eine Sanierungsmaßnahme? Welche Mengeneinheit) ist allerdings abschließend auf EU- und Bundesebene zu setzen. Ein mögliches Ergebnis für Bremen ist heute nicht ableitbar.</p> <p>Erfüllungskriterien zu 4.2 sind national zu gewährleisten. Mit dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) steht ein transparentes System zur Förderung der erneuerbaren Energien zur Verfügung. Es räumt einen Netzzugang und einen Einspeisevorrang ein. Ein nationaler Aktionsplan besteht.</p>
<p>6. Umweltschutz und Förderung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen</p>	<p>6.1. <i>Wasserwirtschaft</i>: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen, so wie dies in Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für</p>	<p>Der Mitgliedstaat sorgte dafür, dass durch die verschiedenen Wassernutzungen ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen nach Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG geleistet wird. – Für die Flussgebietseinheit, in der Investitionen getätigt werden, wird ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete angenommen, so wie dies in Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur</p>	<p>Die Erfüllungskriterien sind national (Umsetzung in nationales Recht) und regional (Umsetzung in Landesrecht sowie materielle Umsetzung) zu erfüllen. Die rechtliche Umsetzung ist durch Implementierung in das Wasserhaushaltsgesetz und das Bremische Wassergesetz erfolgt. Die materielle Umsetzung des Art. 9 WRRL befindet sich bundesweit derzeit noch in der Diskussion. Der</p>

	Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>51</sup> vorgesehen ist.	Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vorgesehen ist.	Bewirtschaftungsplan Weser (Umsetzung Art. 13 WRRL) liegt seit 2009 vor und wird u.a. über Maßnahmen des Programms „Lebensader Weser“ umgesetzt.
9. (vormals 10.) Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut	<p>9.1. <i>Aktive Eingliederung – Integration marginalisierter Gemeinschaften</i> wie etwa der Roma: - Eine nationale Strategie zur Reduzierung der Armut im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen<sup>65</sup> und den beschäftigungspolitischen Leitlinien wird umgesetzt.</p> <p>Eine nationale Strategie zur Eingliederung der Roma im Einklang mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma<sup>66</sup> liegt vor.</p>	<p>Die aktuelle nationale Strategie zur Reduzierung der Armut – beruht auf Fakten. Hierfür bedarf es eines Systems zur Sammlung und Analyse von Daten und Informationen, das ausreichende Erkenntnisse zur Entwicklung von Strategien zur Reduzierung der Armut liefert. Mit diesem System werden die Entwicklungen überwacht; – steht mit dem (im Nationalen Reformprogramm festgelegten) nationalen Ziel im Bereich Armut und soziale Ausgrenzung im Einklang, worunter auch die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für benachteiligte Gruppen fällt; – umfasst Karten, aus denen hervorgeht, auf welche Gebiete über bzw. auf der NUTS-3-Ebene marginalisierte und benachteiligte Gruppen einschließlich Roma konzentriert sind; – liefert den Nachweis dafür, dass die Sozialpartner und maßgeblichen Interessenträger die aktive Eingliederung mitgestalten; – beinhaltet Maßnahmen für den Übergang von der Heim- und Anstaltsbetreuung zu gemeindenahen Betreuungsdiensten; – weist deutlich auf Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Segregation in allen Bereich hin</p>	
10. (vormals 9.) Investitionen	9.1. <i>Vorzeitiger Schulabbruch:</i>	Ein System zur Sammlung und Analyse	Zu 9.1.: Bremen verfolgt die durch die

<p>in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen (<i>Bildungsziel</i>)</p>	<p>Umfassende einschlägige Strategie im Einklang mit den in der Empfehlung des Rates vom 28. Juni 2011 für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote</p> <p><i>9.2. Hochschulbildung:</i> Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene zur Steigerung der Hochschulabschlussquote sowie von Qualität und Effizienz der Ausbildung im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 10. Mai 2006: „Das Modernisierungsprogramm für Universitäten umsetzen – Bildung, Forschung und Innovation“</p> <p><i>9.3. Lebenslanges Lernen:</i> Nationaler und/oder regionaler strategischer Rahmen für lebenslanges Lernen im Einklang mit den strategischen Leitlinien auf Unionsebene</p>	<p>von Daten und Informationen über die Schulabbrecherquote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dient dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine ausreichende und auf Fakten beruhende Grundlage zu schaffen, auf der aufbauend gezielte Maßnahmen konzipiert werden können;</li> <li>– Entwicklungen auf der jeweiligen Ebene systematisch zu überwachen.</li> <li>– Die bestehende Strategie zur Senkung der Schulabbrecherquote</li> <li>– beruht auf Fakten;</li> <li>– deckt alle Bereiche (u. a. alle Bildungssektoren und auch die frühkindliche Entwicklung) mit adäquaten Präventions-, Abhilfe- und Kompensationsmaßnahmen ab;</li> <li>– enthält Zielvorgaben, die mit der Empfehlung des Rates für politische Strategien zur Senkung der Schulabbrecherquote kohärent sind;</li> <li>– ist bereichsübergreifend konzipiert und dient zur Koordinierung aller für die Senkung der Schulabbrecherquote maßgeblichen relevanten Politikbereiche und Interessenträger.</li> </ul> <p>Die aktuelle nationale oder regionale Strategie für Hochschulbildung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Steigerung von Zahl und Erfolg der Studierenden, durch die</li> <li>– potenzielle Studierende besser informiert werden;</li> <li>– der Anteil von Studierenden aus niedrigeren Einkommensgruppen und anderen unterrepräsentierten Gruppen ansteigt</li> </ul>	<p>KMK beschlossene Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler. Die Ausführung obliegt den einzelnen Schulen. Es gibt zur Zeit kein spezifisches bremisches Strategiepapier. Die Schulen verfolgen zur Vermeidung des ‚Schulabbruchs‘, d.h. des Verlassens der Schule ohne den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss insbesondere die Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstärkte individuelle Förderung durch innere und äußere Differenzierung des Unterrichts</li> <li>• Maßnahmen zur Berufsorientierung</li> <li>• Berufseinstiegsbegleitung (Gestaltung des Übergangs durch motivationale Praxiselemente)</li> <li>• Verstärkung der Praxisanteile in den jeweiligen Kompetenzniveaus in der Werkschule.</li> </ul> <p>Die Schulen orientieren sich in der Umsetzung an den Gegebenheiten in den jeweiligen Stadtteilen.</p> <p>Zu 9.2: Grundsätzlich enthielt der Wissenschaftsplan 2010 mit dem Hochschulgesamtplan 2010 die strategischen Ansätze, die die in der Konditionalität angesprochenen Maßnahmen umfasst. Gegenwärtig findet eine Evaluation des bremischen Hochschulsystems durch den Wissenschaftsrat statt. Es ist geplant, in 2013 einen Wissenschaftsplan und</p>
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– die Zahl von Studierenden im Erwachsenenalter zunimmt;</li> <li>– (gegebenenfalls) die Abbrecherquoten gesenkt bzw. die Absolventenzahlen verbessert werden;</li> <li>– Maßnahmen zur Steigerung der Qualität</li> <li>– für eine innovativere Gestaltung von Lerninhalten und Lehrplänen;</li> <li>– für hohe Qualitätsstandards in der Lehre;</li> <li>– Maßnahmen zugunsten von Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmergeist,</li> <li>– mit denen die Entwicklung von „Querschnittskompetenzen“ und auch des Unternehmergeists in allen Hochschullehrplänen gefördert wird;</li> <li>– durch die geschlechtsspezifische Unterschiede bei Studien- und Berufswahl abgebaut werden und das Interesse der Studierenden für Studiengänge, in denen sie unterrepräsentiert sind, geweckt wird, um auf diese Weise der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken;</li> <li>– durch die gewährleistet wird, dass Forschungsergebnisse und Entwicklungen im Wirtschaftsleben in den Unterricht einfließen.</li> </ul> <p>Der aktuelle nationale oder regionale strategische Rahmen für lebenslanges Lernen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung von Aktivitäten im Bereich des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Verbesserung der Qualifikationen, in die Interessenträger</li> </ul>	<p>Hochschulgesamtplan 2020 zu verabschieden. Dort werden die strategischen Ansätze vertieft werden. Unabhängig davon werden in der Umsetzung des Hochschulpakts und des Programms zur Verbesserung der Lehre vielfältige Einzelaspekte der in der Konditionalität angesprochenen Maßnahmen bereits angegangen.</p> <p>Zu 9.3: Die in dieser Konditionalität angesprochenen Maßnahmen werden in vielfältigen Aktivitäten umgesetzt. Eine zusammengefasste Strategie müsste noch erarbeitet werden. Es gibt bereits erste Ansätze, so gibt es beispielhaft ein Landeskonzept Offene Hochschule - Offene Weiterbildung Bremen.</p>
--	--	--	--

		<p>(einschließlich Sozialpartner und Vereinigungen der Zivilgesellschaft) partnerschaftlich eingebunden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Maßnahmen zur effizienten Vermittlung von Kompetenzen, die sich an junge Auszubildende, Erwachsene, auf den Arbeitsmarkt zurückkehrende Frauen, niedrig qualifizierte und ältere Arbeitnehmer sowie andere benachteiligte Gruppen richten;</li><li>– Maßnahmen für einen besseren Zugang zu LLL auch durch den effizienten Einsatz von Transparenzinstrumenten (Europäischer Qualifikationsrahmen, Nationaler Qualifikationsrahmen, Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und die Entwicklung und Integration von LLL-Diensten (allgemeine und berufliche Bildung, Beratung, Validierung, Zertifizierung);</li><li>– Maßnahmen für eine gezieltere, an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen angepasste allgemeine und berufliche Bildung.</li></ul>	
--	--	---	--

Weitere Anmerkungen:

- Ex-ante-Vorgaben für die regionale Ebene sollten dabei nicht über die Einhaltung der Anforderungen auf nationaler Ebene hinausgehen.
- Nach dem Programmstart sollten keine zusätzlichen Konditionalitäten eingeführt werden, sofern nicht Änderungen des Programms die Berücksichtigung neuer Konditionalitäten erforderlich machen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Land jeweils Stellen definiert sind, die sich mit den nachfolgend aufgeführten Themenstellungen befassen und offiziell zuständig sind, sollten die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten grundsätzlich weitgehend erfüllt sein. Die von der KOM geforderte fortlaufende Qualifizierung dieser Akteure dürfte im Rahmen der üblichen Fortbildungen sichergestellt sein. Die angemessene Berücksichtigung dieser Themen im Verfahren der Programmaufstellung dürfte damit gewährleistet sein.

- Antidiskriminierung
- Gleichstellung von Männern und Frauen
- Menschen mit Behinderung
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Staatliche Beihilfen
- Umweltvorschriften im Zusammenhang mit UVP und SUP
- Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren

Im Hinblick auf einzelne Punkte oder Formulierungen sollte frühstmöglich geklärt werden, was die KOM genau darunter versteht (z. B. bezüglich einiger Formulierungen zu den statistischen Systemen und Ergebnisindikatoren).